

Berufsausbildung - Berufsausbildungsvertrag

Zwischen

....., im folgenden Ausbilder

und

....., im folgenden Auszubildender

geb. amwohnhaft

gesetzlich vertreten durch

wohnhaft

wird folgender Berufsausbildungsvertrag geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrags

Mit diesem Vertrag verpflichtet sich das Unternehmen, den Auszubildenden im Ausbildungsberuf auszubilden. Der Auszubildende verpflichtet sich, sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

2. Ausbildungszeit

Die Ausbildungszeit beträgt Jahre. Hierauf wird die Berufsausbildung zum/die Vorbildung/Ausbildung in mit Monaten angerechnet. Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am und endet am

3. Probezeit

Die Probezeit beträgt Monate (*mindestens 1 Monat, höchstens 4 Monate*). Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Unterbrechungszeitraum.

4. vorzeitige Beendigung/Verlängerung

(1) Besteht der Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, endet das Berufsausbildungsverhältnis mit dem Zeitpunkt des Bestehens der Prüfung.

(2) Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf seinen Wunsch hin bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

5. Ausbildungsstätte

Die Ausbildung findet vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Ausbildungsverordnung im Betrieb des Unternehmens in statt.

6. Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende verpflichtet sich,

- (1) dafür Sorge zu tragen, dass dem Auszubildenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
- (2) persönlich und fachlich geeignete Ausbilder einzusetzen und dem Auszubildenden die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung erforderlich sind,
- (3) dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen,
- (4) den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen, ebenso, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder durchzuführen sind, sowie die ordnungsgemäße Führung der Berichtshefte zu überwachen,
- (5) dem Auszubildenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind,
- (6) den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nach § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen.

7. Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Er verpflichtet sich weiterhin,

- (1) die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- (2) am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an den externen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die er freigestellt wird,
- (3) den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden, vom Ausbilder sowie anderen ihm als weisungsberechtigt bekannt gemachten Personen erteilt werden, sowie Einrichtungen der Ausbildungsstätte pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden,
- (4) das vorgeschriebenes Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen,
- (5) über alle dem Auszubildenden bekannt werdenden internen Angelegenheiten des Unternehmens absolutes Stillschweigen zu bewahren.

8. Fernbleiben

Im Fall des Fernbleibens von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen hat der Auszubildende unter Angabe von Gründen unverzüglich den Ausbilder zu informieren und ihm bei krankheitsbedingtem Fernbleiben spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

9. Vergütung

Die Vergütung beträgt monatlich:

EUR.....brutto im 1. Ausbildungsjahr

EUR.....brutto im 2. Ausbildungsjahr

EUR.....brutto im 3. Ausbildungsjahr

EUR.....brutto im 4. Ausbildungsjahr

Die Vergütung wird jeweils am Monatsende gezahlt und auf das dem Ausbildenden mitgeteilte Konto angewiesen.

10. Ausbildungszeit/Urlaub

(1) Die tägliche Ausbildungszeit beträgt regelmäßig Stunden.

(2) Der Auszubildende hat Anspruch auf Erholungsurlaub von Werktagen. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien gewährt und genommen werden. Der Auszubildende darf während des Urlaubs keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

11. Kündigung

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen von beiden Seiten gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
- vom Auszubildenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder eine andere Berufsausbildung beginnen möchte.

(3) Die ordentliche Kündigung durch den Ausbildenden ist ausgeschlossen.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung aus wichtigem Grund hat die Kündigungsgründe anzugeben.

(5) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, können der Ausbildende oder der Auszubildende Schadenersatz verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht, wenn der Auszubildende wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung kündigt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

12. Zeugnis

Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hat der Auszubildende Anspruch auf ein Zeugnis, das Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden enthalten muss. Auf Wunsch des Auszubildenden sind auch Angaben über die Führung und Leistung sowie über besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

Hat der Auszubildende die Ausbildung nicht selber durchgeführt, hat auch der Ausbilder das Zeugnis zu unterschreiben.

13. Schlussbestimmungen

Nebenabreden oder Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend außer Kraft gesetzt werden.

Der Auszubildende wird darauf hingewiesen, dass vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts bei Streitigkeiten aus dem Ausbildungsverhältnis ein bei der Industrie- und Handelskammer gebildeter Ausschuss gem. § 111 Abs. 2 ArbGG anzurufen ist.

Ort, Datum

- Ausbilder -

- Auszubildender -